

Vereinbarung Nr.: L 0305/22.00

zwischen

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Bautzen (Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen)

– Straßenbauverwaltung –

und

der Stadt Elstra (Am Markt 1, 01920 Elstra)

– Stadt –

und

der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster (An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz)
Vertrags-Nr. AZV OSE-2022-0015

– AZV OSE –

Über

die grundhafte Erneuerung der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ nebst Erneuerung der Regenwasserkanalisation in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“, Erneuerung der Straßentwässerung der S 105 nebst teilweiser Fahrbahnerneuerung der S105 als Gemeinschaftsmaßnahme in Boderitz

von Netzknoten 4750 014, Station 0,985
bis Netzknoten 4750 014, Station 1,410
Ortsstraße „Siedlung Boderitz“

I. Allgemeines

§ 1¹

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt, der AZV OSE und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die grundhafte Erneuerung der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“, die Erneuerung der Regenwasserkanalisation in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ sowie Erneuerung der Straßentwässerung der Staatsstraße S 105 und die bereichsweise Fahrbahnerneuerung der Staatsstraße S105 als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
 1. grundhafte Erneuerung der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ durch die Stadt,
 2. vollständige Erneuerung der Regenwasserkanalisation in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ durch den AZV OSE unter Berücksichtigung der Anbindung der Straßentwässerung der Staatsstraße S 105,
 3. Erneuerung des Querdurchlasses in der Staatsstraße S 105 (bei 4750 014, 1+050) inkl. des Neubaus eines Übergabeschachtes mit Sandfang am Ende des Durchlasses durch die Straßenbauverwaltung,
 4. grundhafte Fahrbahnerneuerung der Staatsstraße S 105 im Bereich von 4750 014, 0+985 bis 4750 014, 1+145 durch die Straßenbauverwaltung,
 5. barrierefreie Erneuerung der beiden Bushaltestellen im Bereich der Einmündungen der Gemeindefstraße an der Staatsstraße S 105 in Boderitz durch die Stadt.

¹ diese Vereinbarung basiert auf dem Vereinbarungsmuster der ODR Fassung 2008

- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz, die Ortsdurchfahrtrichtlinie, das SächsWG und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit dem AZV OSE und der Straßenbauverwaltung durch.
- (2) Die Stadt beauftragt die für die Baumaßnahmen gemäß §1 (2), Nr. 1 und 3 bis 5 erforderlichen Leistungen
- des Objektplaners bis einschließlich Leistungsphase 6,
 - der planungsvorbereitenden Vermessungen,
 - der planungsvorbereitenden Baugrunduntersuchungen und
 - zur Ermittlung der Einzugsflächen und der hydraulische Bemessung der zur Staatsstraße S105 zugehörigen Straßenentwässerungsanlagen.
- (3) Der AZV OSE beauftragt eigenständig die für die Baumaßnahmen gemäß §1 (2), Nr. 2 erforderlichen Planungsleistungen und trägt vollständig die hierfür anfallenden Kosten. Er übergibt die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis für die Baumaßnahmen gemäß §1 (2), Nr. 2 an die Stadt.
- (4) Für die Vorbereitung und Zusammenführung der Verdingungsunterlagen, die Veröffentlichung, die Eröffnung, die Angebotsprüfung und –wertung sowie den Vergabevorschlag der in §1 (2) aufgeführten Baumaßnahmen ist die Stadt verantwortlich.
- (5) Die Stadt Elstra verpflichtet sich, im Rahmen der ihr unter Absatz 1 erteilten Ermächtigung zur Verwirklichung der Baumaßnahme alle zu veranlassenden Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Sie ist berechtigt, sich dazu geeigneter und leistungsfähiger Dritter zu bedienen.
- (6) Bei der Vergabe von Planungsleistungen an Dritte sind die geltenden vergaberechtlichen Vorschriften (HOAI, GWB, VgV etc.) einschließlich der einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung einzuhalten.
- (7) Vor Planungsbeginn ist eine Kostenschätzung zu erstellen, um die Notwendigkeit eines europarechtlichen Vergabeverfahrens festzustellen.
- (8) Vor der Veröffentlichung/Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe, ggf. der Auswahl der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, sowie vor Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren, ist der Straßenbauverwaltung und dem AZV OSE der Auswahl- bzw. Vergabevorschlag inklusive Vergabevermerk zur Zustimmung vorzulegen. Ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung und des AZV OSE darf eine Auswahlentscheidung nicht erfolgen und der Zuschlag nicht erteilt werden. Die Straßenbauverwaltung und der AZV OSE verpflichten sich, über die Zustimmung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Vergabevorschlags zu entscheiden.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, in bestehenden Planungsverträgen zusätzliche Leistungen zu beauftragen, hat sie dies vor Beauftragung der Straßenbauverwaltung und dem AZV OSE mit einer entsprechenden Begründung zur Zustimmung vorzulegen.

- (10) Bei der Losaufteilung hat die Vergabe der Lose nach der Angebotswertung an den günstigsten Bieter nach Maßgabe der Gesamtwirtschaftlichkeit in der Summe aller Lose zu erfolgen. Der Zuschlag für die in §1 (2) aufgeführten Baumaßnahmen erfolgt durch die Stadt.
- (11) Für die Bauüberwachung, die Bauoberleitung (HOAI Lph. 8), die Objektbetreuung (HOAI Lph. 9), die SIGE-Koordinierung, die Abrechnung und die Vertragsabwicklung der in §1 (2) aufgeführten Baumaßnahmen ist die Stadt verantwortlich.
- (12) Die Kosten für Sonderfachleute, Prüfungen, Kosten für Funktionskontrollen, technische Abnahmen tragen die Straßenbauverwaltung, die Stadt und der AZV OSE als Baubenenkosten entsprechend ihrer Kostenübernahmepflicht aus den zuzuordnenden Bauleistungen. Die Beauftragung erfolgt durch die Stadt.
Die Kosten für die Ermittlung der Einzugsflächen und die hydraulische Bemessung übernimmt die Straßenbauverwaltung.
Über die Kostenübernahmepflicht hinausgehende Kosten sind, je nach Erfordernis, zwischen Stadt, Straßenbauverwaltung und AZV OSE per Beauftragung durch die Stadt zu regeln.
- (13) Die Stadt informiert die Straßenbauverwaltung und den AZV OSE regelmäßig und rechtzeitig über den Stand des Bauvorhabens, übergibt diesen den jeweils aktuellen Bauzeiten- und Baukostenplan und lädt sie rechtzeitig zu den jeweiligen Beratungen ein.
- (14) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, die Stadt und den AZV OSE - unter Beisein des unterhaltungspflichtigen Landkreises - abgenommen. Die Straßenbauverwaltung und der AZV OSE verpflichten sich, Mängel unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Stadt, die Straßenbauverwaltung und AZV OSE verpflichten sich in Abstimmung mit dem für die LP9 beauftragten Planungsbüro zur Überwachung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewährleistungsfristen und zur Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer.
- (15) Nach Beendigung der Baumaßnahmen übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung und dem AZV OSE die Bestandsunterlagen und die Bauakte.
- (16) Im Zuge der Baumaßnahme wird grundsätzlich von keinem Grunderwerb ausgegangen.

II. Kostenteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen und Gehwege

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn der Staatsstraße S 105 - einschließlich der zugehörigen Rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Darüber hinaus trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten für entwässerungstechnisch erforderlicher Borde an der Staatsstraße S 105, die nicht einem Gehweg zuzurechnen sind. Die Kosten sind aus der Kostenschätzung (Anlage 3) ersichtlich.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ - einschließlich der zugehörigen Borde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Die Kosten sind aus der Kostenschätzung (Anlage 3) ersichtlich.

- (3) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung der Wartebereiche der beiden Haltestellen des Linienverkehrs im Bereich der Einmündungen der Gemeindestraße an der Staatsstraße S 105 - einschließlich der zugehörigen Borde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Die Kosten sind aus der Kostenschätzung (Anlage 3) ersichtlich.
- (4) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde an Gehwegen an der Staatsstraße S 105 leistet die Straßenbauverwaltung gemäß ODR einen einmaligen Beitrag von 11 €/lfdm. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und/oder bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen dieser Vereinbarung zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper der Staatsstraße S 105 werden über einen straßenbegleitenden Straßengraben bzw. abschnittsweise über Straßenabläufe und Anschlußleitungen in den zu erneuernden Regenwasserkanal in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ entwässert.
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Baukosten für die Erneuerung des Querdurchlasses in der Staatsstraße S 105 (bei 4750 014, 1+050) inkl. des Neubaus eines Übergabeschachtes mit Sandfang am Ende des Durchlasses sowie die Herstellung von Straßenabläufen und Anschlussleitungen im Bereich der Straßenentwässerung der Staatsstraße S 105.
- (3) Der AZV OSE trägt die Baukosten für den zu erneuernden Regenwasserkanal in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ und die Anschlussleitungen Dritter.
- (4) Die Straßenbauverwaltung zahlt an den AZV OSE für den gemäß § 4 (3) zu erneuernden Regenwasserkanal in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ gemäß ODR eine Pauschale in Höhe von
 $166 \text{ €/lfd m} \times 360 \text{ m} = 59.760,- \text{ €}$. Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke (siehe Anlage 1).
 Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der gemäß § 1 durchzuführenden Maßnahmen. Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der AZV OSE an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgänglich ist. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten bis zu dem Betrag, den sie bei der Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (5) Der AZV OSE verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in den Regenwasserkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich Schachtbauwerke und Kontrollschächte ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgänglich ist.

§ 5
Kreuzungen und Einmündungen
 – entfällt –

§ 6
Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen in der Staatsstraße S 105 und in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter in der Staatsstraße S 105 und in der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
 Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen in der Staatsstraße S 105 veranlaßt die Straßenbauverwaltung. Dafür werden gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Leitungsträgern geschlossen.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt, dem AZV OSE und der Straßenbauverwaltung geteilt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken der Staatsstraße S 105 für gemeindliche Leitungen (Abwasserkanal, Beleuchtung, etc.) ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Dieser ist durch die Stadt bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

§ 7
Stützmauern, Böschungen, Bepflanzung und Schutzeinrichtungen
 – entfällt –

§ 8
Gehwege auf Brücken
 – entfällt –

§ 9
Grunderwerb
 – entfällt –

§ 10
Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung, und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernen von Aufwuchs usw.) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt, dem AZV OSE und der Straßenbauverwaltung geteilt.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung und die Verkehrsregelung sind gesondert auszuweisen und werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt, dem AZV OSE und der Straßenbauverwaltung geteilt.

§ 11
Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach §5 StVG .

§ 12
Straßenbeleuchtung

– entfällt –

§ 13
Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden entsprechend dem Kostenteilungsschlüssel der Baukosten aufgeteilt und von der Straßenbauverwaltung und der Stadt getragen.

§ 14
Planungs- und Verwaltungskosten

- (1) Die Planungskosten für die in §2 (2) aufgeführten Ingenieurleistungen (außer die Leistungen zur Ermittlung der Einzugsflächen und der hydraulische Bemessung der zur Staatsstraße S105 zugehörigen Straßenentwässerungsanlagen, siehe §2 (12)) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.
- (2) Die Planungskosten für die Bauüberwachung, die Bauoberleitung (HOAI Lph. 8), die Objektbetreuung (HOAI Lph. 9) und die SIGE- Koordinierung der in §1 (2) aufgeführten Baumaßnahmen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, dem AZV OSE und der Stadt geteilt.
- (3) Eine Verrechnung von Verwaltungskosten erfolgt nicht.

§ 15
Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung, der AZV OSE und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die für die Abrechnung zugrunde liegenden endgültigen Mengen und Abmessungen werden durch Aufmaß nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt nach den IST-Kosten.
- (3) Die Stadt finanziert die Bau- und Planungskosten vor.
Die zu erwartenden Bau- und Baunebenkosten sind in der Anlage 3 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (4) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten nach §1 (2) Nr. 1 bis 5 obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung und dem AZV OSE leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme stellt die Stadt der Straßenbauverwaltung und dem AZV OSE jeweils eine prüffähige Abrechnung der angefallenen Gesamtkosten der Maßnahme und des daraus resultierenden jeweiligen Kostenanteils zur Verfügung. Auf dieser Basis erfolgt seitens der Stadt die Übergabe von Abschlußrechnungen an die Straßenbauverwaltung und der AZV OSE.

- (5) Die Stadt, der AZV OSE und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Straßenbauverwaltung bzw. dem AZV OSE an die Stadt zu zahlenden Beträge werden 3 Wochen nach Aufforderung fällig.
- (6) Sofern seitens der Vertragspartner berechnete Zweifel an der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der fälligen Rechnungen und Abschlagszahlungen erhoben werden, wird die Zahlungsfrist bis zur Klärung des jeweiligen Sachverhaltes verlängert und die Zahlung von Verzugszinsen bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Unstrittige Positionen sind davon ausgenommen.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, daß die Baulast an
- der Fahrbahn der Staatsstraße S 105 einschließlich Randstreifen und Straßenentwässerung (straßenbegleitender Straßengraben, Straßenabläufe inkl. Anschlussleitungen) und
 - dem Querdurchlass in der Staatsstraße S 105 (bei 4750 014, 1+050) inkl. des Übergabeschachtes mit Sandfang am Ende des Durchlasses
der Straßenbauverwaltung,
 - der Fahrbahn der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ einschließlich Randstreifen, Straßeneinläufe und offenen Gräben und
 - den Wartebereichen (einschließlich Borde) der beiden Bushaltestellen an der Staatsstraße S 105 in Boderitz sowie
 - den Gehwegen (einschließlich Borde) an der Staatsstraße S 105 in Boderitz
der Stadt,
 - der Straßenentwässerung der Ortsstraße „Siedlung Boderitz“ mit den geschlossenen Kanälen zur Regenwasserableitung
dem AZV OSE
- obliegen.

Die Baulast schließt die Unterhaltungslast ein.

- (3) Die Bau- und Unterhaltungslast aller übrigen vorhandenen Bauteile bleibt unverändert.
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon erfolgt mit der Abnahme die Übernahme in die jeweilige Baulast. Dies ist durch die Vertragsparteien und den unterhaltungspflichtigen Landkreis in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll festzuhalten.

§ 17
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in solchem Falle gegebenenfalls die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinne dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in dem Vertrag übersehen worden ist.

§ 19
Zahl der Fertigungen

- (1) Diese Vereinbarung wird 3-fach gefertigt, wobei jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.
- (2) Die Vereinbarung enthält folgende Anlagen:
- Anlage 1: Übersichtskarte LASuV, NL BZ (Darstellung im Luftbild)
 - Anlage 2: Lageplan Ing.-büro K. Langenbach Dresden GmbH
 - Anlage 3: Kostenschätzung mit Kostenteilung, Stand 09.09.2022

Für die Stadt
Elstra, den

Für den AZV OSE
Kamenz, den 21.9.2022

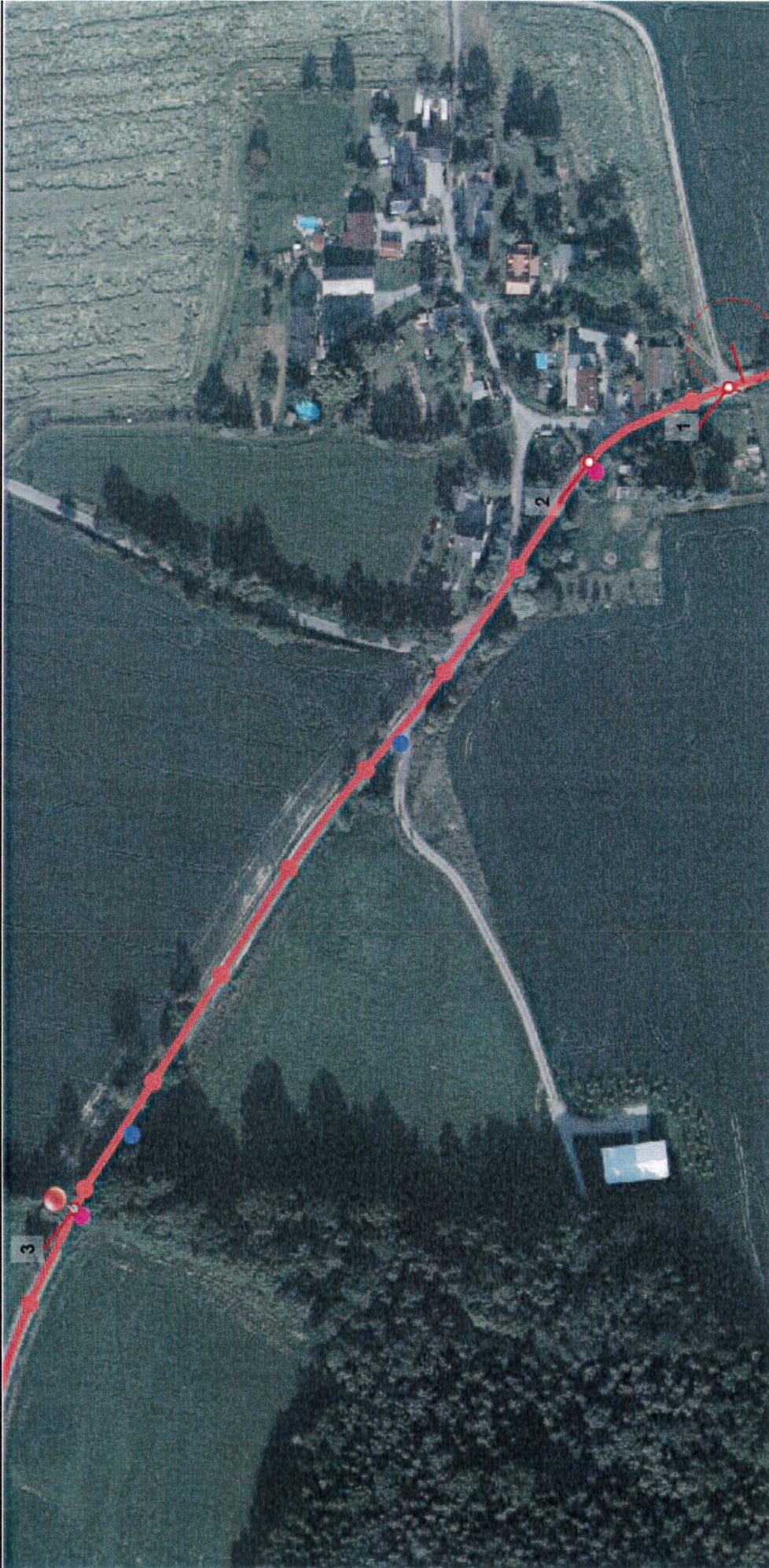
Für die Straßenbauverwaltung
Bautzen, den

Frank Wachholz
Bürgermeister

Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

Andreas Biesold
Niederlassungsleiter

Anlage 1 zur Vereinbarung Nr. L 0305/22.00



Abschnitte S105 VNK 4750 014 - NNK 4750 015

	von Station	bis Station	Länge
1 - 3	0+985	1+410	425 m
2 - 3	1+050	1+410	360 m
2	1+050		
3	1+410		

Länge Baubereich S 105

Länge der zu entwässernden Straße S105

Übergabepunkt (Durchlass) in kommunale Straßentwässerung (Tiefpunkt)

Durchlass (quer) unter S105 (Hochpunkt)

LANDESAMT
FÜR STRASSENBAU
UND VERKEHR



Niederfassung Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen

Bezeichnung: **S105, GM Entwässerungserneuerung in Boderitz**

Übersichtskarte

Geschäftsz.: 1.33-4035/48/178

Verf.-Nr.: L 0305/22.00

Maßstab 1 : ohne

09.09.2022

Anlage 2 zur Vereinbarung Nr.: L 0305/22.00



Ende der Baustrecke i.Z. kommunaler Weg

Durchlass+RW-Kanal

BODERITZ
Stadt Elstra
Landkreis Bautzen

Gemarkung Wohla

Gemarkung Elstra

Ende der Baustrecke i.Z. S 105
NK 4750 014, Stak 1.154

Beginn der Baustrecke i.Z. S 105
NK 4750 014, Stak 0.985

K. Langenbach Dresden GmbH
Ingenieurbüro für Bauwesen
Beratende Ingenieure V.d.B.

Ingenieurbüro
K. Langenbach Dresden GmbH
Altensteinstraße 15a 01309 Dresden
Tel: (0351) 31541 - 0 Fax: (0351) 31541 - 88
eMail: info@klb-ingenieur.de
www.klbgmbh.de

Stadt Elstra
Stadterwaltung, Am Markt 1, 01920 Elstra
Grundhafter Ausbau "Siedlung Boderitz"
Lageplan Ortsbegehung/ Erstanalyse
Anlage 1 zum Honorarangebot

Vermessungsbereich

Berechnung der vorläufigen Kosten (inkl. 19% MWSt)

Stand: 09.09.2022

von Straßenbauverwaltung direkt zu tragende vorläufige Baukosten

	netto	brutto	
Erneuerung der Fahrbahn S105	230.000,00 €	273.700,00 €	
Erneuerung Querdurchlass	20.000,00 €	23.800,00 €	
Summe	250.000,00 €	297.500,00 €	= 59,5 %

von der Stadt direkt zu tragende vorläufige Baukosten

grundh. Erneuerung Boderitzer Weg	70.000,00 €	83.300,00 €	
barr.fr. Erneuerung Bushaltestellen	50.000,00 €	59.500,00 €	
Summe	120.000,00 €	142.800,00 €	= 28,6 %

vom AZV OSE direkt zu tragende vorläufige Baukosten

Erneuerung/Herstellung Str.entwässerung Boderitzer Weg	50.000,00 €	59.500,00 €	
Summe	50.000,00 €	59.500,00 €	= 11,9 %

vorläufige Baukosten des Projekts **420.000,00 €** **499.800,00 €** **= 100 %**

für Gesamtprojekt angefallende, zu teilende vorläufige Kosten

Baustelleneinrichtung,	9.163,00 €	10.903,97 €	
Verkehrssicherung und Verkehrsregelung	3.918,00 €	4.662,42 €	
Summe	13.081,00 €	15.566,39 €	

von der Straßenbauverwaltung zu übernehmen (59,5%) 7.786,31 € 9.265,71 €

von der Stadt zu übernehmen (28,6%) 3.737,43 € 4.447,54 €

vom AZV OSE zu übernehmen (11,9%) 1.557,26 € 1.853,14 €

von der Straßenbauverwaltung zu tragende vorläufige Gesamtbaukosten **257.786,31 €** **306.765,71 €**

von der Stadt zu tragende vorläufige Gesamtbaukosten **123.737,43 €** **147.247,54 €**

vom AZV OSE zu tragende vorläufige Gesamtbaukosten **51.557,26 €** **61.353,14 €**

Summe vorläufige Gesamtbaukosten des Projekts **433.081,00 €** **515.366,39 €**

vorläufige, zu teilende Gesamtinegenieurkosten des Projekts **50.000,00** **59.500,00 €**

von der Straßenbauverwaltung zu übernehmen (59,5%) 29.761,90 € 35.416,67 €

von der Stadt zu übernehmen (28,6%) 14.285,71 € 17.000,00 €

vom AZV OSE zu übernehmen (11,9%) 5.952,38 € 7.083,33 €

Zusammenstellung der vorläufigen Gesamtkosten der beteiligten Vereinbarungspartner

Straßenbauverwaltung	Gesamtbauko.	257.786,31 €	306.765,71 €
	Ing.-leistungen	29.761,90 €	35.416,67 €
			342.182,38 €
Stadt	Gesamtbauko.	123.737,43 €	147.247,54 €
	Ing.-leistungen	14.285,71 €	17.000,00 €
			164.247,54 €
vom AZV OSE zu tragende vorläufige Gesamtkosten	Gesamtbauko.	51.557,26 €	61.353,14 €
	Ing.-leistungen	5.952,38 €	7.083,33 €
			68.436,48 €

Summe vorläufige Gesamtkosten des Projekts	483.081,00 €	574.866,39 €
---	---------------------	---------------------